



Satzung – BÜsum bleibt bunt

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Büsum bleibt bunt“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Büsum.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einmalige oder regelmäßige Veranstaltungsformate wie z. B. Demonstrationen, Kundgebungen, Mahnwachen, Vorträge, Begegnungs-Cafés sowie weitere Formate zur Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann auch per Mail an die Adresse info@büsumbleibtbunt.de erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzliche/n Vertreter/-in zu stellen.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem Antragstellenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich/per Mail (info@büsumbleibtbunt.de) gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies liegt insbesondere bei einem die Vereinsziele schädigenden Verhalten, der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückständen von mind. einem Jahr vor. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder per Mail binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit einer Beitragsordnung zu entnehmen sind. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die mit der Gründung verbundene Beitragsordnung wird im Rahmen der Gründungsversammlung beschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands i. V. m. dessen Entlastung,
 - Wahl des/r Kassenprüfers/-in,
 - Beschlussfassung über die Änderung bzw. Neufassung einer Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.



Stand: 15.05.2024 (Änderungen zur Gründungsversammlung)

2. Die *ordentliche Mitgliederversammlung* findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (*außerordentliche Mitgliederversammlung*).
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand entweder schriftlich, per Mail oder durch Veröffentlichung in der Dithmarscher Landeszeitung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich/per Mail (info@büsumbleibtbunt.de) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Die Tagesordnung kann auch zu Beginn der Versammlung auf Antrag ergänzt oder angepasst werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.
7. Die Versammlungsleitung liegt bei einer Person aus dem Vorstand nach § 11 (2). Sollte der Vorstand nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer/-in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

1. Der *Gesamtvorstand* des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer/m Kassenwart/-in und einer/m Schriftführer/-in. Der Gesamtvorstand kann um weitere Beisitzer/-innen erweitert werden. Alle Personen des Gesamtvorstands müssen Mitglied des Vereins sein bzw. werden.
2. Der *Vorstand* im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln nach außen. Weitere Aufgaben des Vorstands sind
 - Führung der Geschäfte,
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,



Stand: 15.05.2024 (Änderungen zur Gründungsversammlung)

- Aufnahme neuer (§ 6 (2)) sowie Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 (2)).
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln oder im Block gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
 4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem (Gesamt-)Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des (Gesamt-)Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers/-in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 6. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Büsum, 15.05.2024